Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 1 (1941)
Heft: 7

Artikel: Jugend und Film
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-965064

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jugend und Film

Wer von Jugend spricht, muss drei Altersklassen klar unterscheiden: Die Kindheit bis zum 13./14. Altersjahr, die Pubertäts-(Reife)zeit vom 13./14. bis zum 17./18. Jahr und endlich die Altersperiode nach der Pubertät bis zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Reife, da der junge Mensch als erwachsen gelten kann.

Die **Kindheit**: Es ist die Frage erlaubt, ob der Film für das Kind überhaupt eine passende Unterhaltungsform sei. Für die Beantwortung ist nicht massgebend, dass die Kinder wie vielleicht nie mehr im späteren Leben für das bewegte Bild auf der Leinwand aufgeschlossen sind, dass sie leidenschaftlich nach dem Film verlangen, ja, dass eine wahre Filmsucht sie erfasst, sobald sie nur davon hören. Das Kind ist befähigt, sich so vollkommen in die auf der Leinwand gespielte Handlung hineinzuleben, dass das Filmgeschehen zu einem richtigen Wirklichkeitserlebnis wird.

Die Frage ist einzig die: Schadet der Film dem Kinde oder nützt er ihm? Auf die so allgemein gestellte Frage lautet die Antwort ebenso allgemein negativ. Im Grossen und Ganzen ist der Film nicht das geeignete Unterhaltungsmittel für die Kinder. Es kann natürlich ein Kind auch aus einem Film einen positiven Nutzen ziehen, wenn ihm dieser Genuss mit Mass geboten wird, wenn ihm nur Filme gezeigt werden, die seiner kindlichen Eigenart angepasst sind, und wenn die Filmhandlung von einem klugen Erzieher erläutert und ausgewertet wird. Aber wieviele für Kinder wirklich geeignete Filme gibt es, und wie oft nimmt man sich die Mühe den kleinen Zuschauern das Geschehene zu kommentieren? Die erdrückende Mehrzahl der Filmstreifen werden dem Kinde nicht nur keinen Nutzen sondern oft Schaden bringen. Und zwar nach zweifacher Richtung: dem Verstande und dem Willen nach.

Das Seelenleben des Kindes ist äusserst labil. Es schöpft seine **Erkenntnisse** weit mehr als der Erwachsene aus seiner Erlebniswelt. Ein Erlebnis jagt das andere, und die Gefahr besteht immer, dass das Kind, der Fülle von aussen einstürmender Eindrücke ausgeliefert, unfähig wird, rechtzeitig die Wahrheit vom Trug, die Wirklichkeit vom Schein zu unterscheiden. Das Filmerlebnis bedeutet nun allzuoft irgendwie einen fatalen Einbruch in die geschlossene Psychologie des Kindes. Die ohnehin so lebendige Phantasie des Kindes wird gewalttätig mit fremden Bildern belastet, die dem kindlichen Gemüt und Interessenkreis fremd bleiben sollten. Probleme und Fragen werden da aufgeworfen, die für den Erwachsenen zwar bedeutungsvoll, aber für das Kind nur eine schwere Belastung sind. Die Wirkung solcher öfter wiederholter Filmerlebnisse kann nur sein: eine Störung der harmonischen seelischen Entwicklung, Nervosität sowie eine Erscheinung, die wir vor allem in

städtischen Verhältnissen immer wieder mit Bedauern wahrnehmen: die Frühreife des Kindes.

Ebenso gefährlich kann der gewohnheitsmässige Filmgenuss für die **Urteils-** und **Willensbildung** des Kindes werden. Das Kind bildet seine konkreten, praktischen Urteile darüber, ob es etwas tun oder lassen soll, viel weniger als der Erwachsene aus der eigenen Überlegung und aus der persönlichen Überzeugung. Neben der Autorität seiner Erzieher sind es vor allem die Eindrücke, die ihm das konkret Geschaute vermittelt, welche sein triebhaft impulsives Wollen bewegen. Sein starker Nachahmungstrieb treibt es an, das in der Filmhandlung Erlebte, besonders wenn es starken Eindruck machte, selber zu tun. Bei gewissen, besonders empfindsamen Kindern — kann der Zwiespalt zwischen starkem unmittelbaren Eindruck der Filmhandlung auf der Leinwand und den ach so blassen Ermahnungen seiner Erzieher allerschwerste pädagogische Folgen haben.

Die wahren Interessen der Kinder wurden selbst von den verantwortlichen Behörden u. E. nicht immer genügend wahrgenommen und gewahrt. Ein Beispiel: Die aus 8 Mitgliedern bestehende Zensurkommission für Jugendvorstellungen im Kanton Basel-Stadt geht nach löblich strengen Grundsätzen vor. Eines der Mitglieder, E. W. schreibt darüber in der Nr. 97 (1. April 1941) von „Schweizer-Film-Suisse" Folgendes: „Die Filme müssen erzieherisch wertvoll sein und sollen der Jugend etwas bieten. Sie müssen überdies ein gewisses Niveau aufweisen. Wenn ein Film nur unterhaltenden Charakter trägt, wird er für Jugendliche nicht freigegeben. Die Kommission hat daher im Monat Februar die beiden Märchenfilme ‚Der Igel und der Hase' und ‚Rumpelstilzchen' mehrheitlich abgelehnt mit der Begründung, sie würden keine Qualitäten bieten".

Wir wollen hier die Frage nicht weiter vertiefen, inwiefern unsere Jugend vor künstlerisch anspruchslosen oder gar kitschigen Filmen bewahrt werden muss. Aber im Falle des Filmes „Rumpelstilzchen" scheint es doch, dass der Streifen trotz gewisser künstlerischer Mängel und seines dürftigen erzieherischen Gehaltes wenigstens den Kindern nicht schadet. Anders verhält es sich aber mit einem andern Film, den die Basler Jugendzensurkommission freigab: „Die missbrauchten Liebesbriefe". Dieser Schweizerfilm gehört nach seiner künstlerischen Seite gewiss zu den besten Werken unserer einheimischen Produktion. Aber sein Inhalt ruft einer ernsten Reserve: im Mittelpunkt der Handlung steht eine Ehescheidung und die Wiederverheiratung der Geschiedenen. Urteilsfähige Erwachsene mit persönlicher, fester Überzeugung werden sich in ihrem Urteil über die Erlaubtheit der Ehescheidung durch das Filmgeschehen kaum beeinflussen lassen und keinen seelischen Schaden nehmen. Anders die Kinder. Sie gehen seltener ins Kino und das einzelne Filmerlebnis ist bei ihnen weit stärker

als beim Erwachsenen. Sie sind noch unsicher im Urteil. Und nun wird ihnen auf der Leinwand als Lösung eines Ehekonfliktes ausgerechnet die Scheidung gezeigt. Was soll ein katholisches Kind denken, wenn ihm im Religionsunterricht gesagt wird, eine gültig geschlossene Ehe sei durch göttliches Recht unauflöslich und wenn ihm im Film, den man als „erzieherisch wertvoll" preist, die Ehescheidung als selbstverständliche, einzig mögliche Lösung vor Augen geführt wird.

In den sog. „Pubertätsjahren" verschiebt sich die Frage etwas, sie bleibt aber im Grunde dieselbe. Auch da kann ein übertriebener, zügel- und wahlloser Kinobesuch katastrophale Wirkungen auf das Seelenleben des jungen Menschen haben. Lebte das Kind normalerweise unbesorgt in seiner eigenen, mehr oder weniger abgeschlossenen Welt, so beginnt mit den Pubertätsjahren die Zeit, da Knabe und Mädchen sich körperlich und seelisch ihrer selbst mehr bewusst werden. Sie beginnen die Welt geistig zu erobern; tausend Fragen fordern eine Antwort und eine überragt sie alle, bewusst oder unbewusst: die Frage nach dem Geheimnis des Lebens, nach dem Sinn des Geschlechtlichen, nach der „Liebe". Das Erotische, und alles was damit zusammenhängt, übt auf das Denken und Fühlen auch der Besten aus ihnen einen fast magischen Reiz aus. Wehe dem jungen Menschen, dem auf die bange Frage seines Herzens eine falsche, unklare oder auch nur oberflächliche Antwort wird.

Wem könnte es entgehen, dass gerade in dieser Zeit, da so vieles, die ganze Zukunft, auf dem Spiele steht und das Gemüts- und Gefühlsleben ohnehin eine schwerste Belastung erfährt in der Zeit der unvermeidlichen, schonungslosen Kämpfe um die Tugend, wem könnte es entgehen, dass in dieser Zeit ein zügelloser und wahlfreier Kinobesuch katastrophale Folgen haben kann? Wohl 95% der Spielfilme, wenn nicht noch mehr, handeln von der „Liebe". Aber selten findet der junge Mensch dort die vollbefriedigende Antwort auf die Frage nach dem **Sinn der Liebe** zwischen Mann und Frau. Meist geht es nicht um eine ernste Sache, um eine verantwortungsvolle Lebensaufgabe, sondern vielmehr um ein Spiel, um einen Zeitvertreib, um den Genuss eines Augenblickes. Selten ist von der Familie die Rede und von der gottgewollten Frucht wahrer Liebe, von den Kindern . . . Wir wollen nicht übertreiben, es gibt eine ganze Reihe von wertvollen, auch für unsere Heranwachsenden sehenswerte Filme, besonders amerikanischen Ursprungs. Aber daneben füllen eine Menge von unerwünschten Streifen die Programme, vor denen wir unsere jungen Leute um ihrer Zukunft willen bewahren möchten: Verbrecher- und Gruselfilme, Streifen mit erotischem Einschlag, sowie alles was wir mit dem Sammelnamen „Schund und Kitsch" bezeichnen. Den Eltern und Erziehern, sowie den Behörden obliegt die Sorge, unsere Jugend von schädlichen Filmen abzuhalten und ihnen bisweilen (nicht oft!) gute, wertvolle Streifen zugänglich zu machen.

Alle 25 Kantone und Halbkantone haben denn auch in ihrer Filmgesetzgebung Bestimmungen über den Jugendschutz getroffen. Aber wie verschieden! Hier eine kurze Aufstellung. (Das Nähere siehe jeweils in unserer Rubrik „Filmgesetzgebung"):

In 6 Kantonen ist der Zutritt unter 18 Jahren verboten.
In 1 Kanton ist das Minimalalter 16, resp. 18 Jahre, je nach dem Film. Waadt.
In 10 Kantonen ist der Zutritt bis zum 16. Jahr verboten.
In 1 Kanton ist der Zutritt bis zum 15. Jahr verboten
In 5 Kantonen ist der Zutritt im schulpflichtigen Alter verboten.
In 1 Kanton ist der Zutritt unter 16 Jahren nur in Begleitung erwachsener Angehöriger erlaubt.
In 1 Kanton ist der Zutritt unter 12 Jahren gänzlich verboten, vom 12. bis 16. Jahr in Begleitung Erwachsener erlaubt.

(Fortsetzung folgt)

Schweizerische Filmgesetzgebung

VII. Kanton Aargau

1. **Allgemeines.** Es bestehen im Kanton Aargau in 13 Gemeinden 16 Kinotheater mit zusammen 4520 Plätzen, was bei einer Einwohnerzahl von 268,200 eine Kinodichte (d. h. Anzahl Einwohner pro Kinotheater) von 16,762 ergibt und 17 Sitzplätze pro 1000 Einwohner.

Die **Gesetzgebung** ist recht dürftig. Sie umfasst nur eine „Verordnung des Regierungsrates betreffend Einrichtung und den Betrieb von Kinemathographentheatern" vom 18. April 1913, von 7 Paragraphen. Diese Verordnung stützt sich auf Art. 39 lit. b der Staatsverfassung vom 23. April 1885.

„Zur Errichtung und zum Betrieb von Kinemathographen auf dem Gebiet des Kantons Aargau bedarf es einer polizeilichen Bewilligung des Gemeinderates". § 1.

Bezüglich Betrieb, Vorführungszeit, Personal usw. enthält die Verordnung ausser den bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des § 2 keine Vorschriften.

2. **Zensurbestimmungen.** „Das Vorzeigen von Mord-, Raub- und Ehebruchszenen und dergleichen, überhaupt von Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstossen, ist verboten". § 3.

3. **Zensurpraxis.** „Sämtliche Films und Reklameplakate unterliegen einer durch den Gemeinderat anzuordnenden Kontrolle". — „Die